

Sitzung vom 6. März 2024

**243. Anfrage (Schonzeit für Pilze)**

Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, hat am 11. Dezember 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich dürfen auf Grund der kantonalen Pilzschutzverordnung jeweils vom 1. bis zum 10. Tag jedes Monats keine Pilze gesammelt werden. Der Wald darf also betreten, die Pilze aber nicht geerntet werden. Andere Kantone, wie zum Beispiel der Thurgau, kennen keine Schonzeiten. Im selben Wald können also im östlichen Teil Pilze gesammelt werden, im westlichen Teil ist dies verboten. Zürcher Sammler strömen anfangs Monat jeweils in die Thurgauer Wälder, und am 11. Des Monat findet man fast alle Pilzfreunde gleichzeitig im Wald, weil jeder der erste sein will, der Steinpilze entdeckt. Schon 2009 forderte eine Anfrage im Kantonsrat (108/2009), die Schonzeiten zu reduzieren. Dabei wurde auf eine Studie verwiesen, dass Pilzsammeln den Pilzen nicht schadet, solange nur der Fruchtkörper gesammelt wird. In der regierungsrätlichen Antwort wird vor allem auf Sammelbeschränkungen, aber weniger auf die Schonzeit eingegangen.

Ich bitte vor diesem Hintergrund den Regierungsrat zur Beantwortung einiger Fragen:

1. Was genau ist der Sinn von Schonzeiten? Gibt es Untersuchungen, dass die Pilzbestände so geschützt werden können?
2. Mit welchen Stellen und Organisationen (VAPKO, Vereine für Pilzkunde etc.) arbeitet der Kanton Zürich zusammen, um die Schonzeiten zu definieren? Werden andere Kantone bei der Festlegung von Schonzeiten und Mengenbeschränkungen miteinbezogen?
3. Gibt es Gedanken zur Überarbeitung der Pilzschutzverordnung von 1983?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat sich bereits 2009 in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 108/2009 betreffend Pilzsammelvorschriften im Kanton Zürich sowie erneut 2013 in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 294/2013 betreffend Zeitgemässer Pilzschutz zu diesem Themenbereich ge-

äussert. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse haben sich seither nicht verändert. Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass das sorgfältige Pflücken der Fruchtkörper keinen Einfluss auf den Pilzbestand hat. Die Schontage senken im Sinn des Vorsorgeprinzips die Trittbelastung an den Pilzstandorten und erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Sporenbildung für die Fernverbreitung. Zudem besteht im dicht besiedelten Kanton Zürich durch intensive Freizeit- und Erholungsaktivitäten ein starker und zunehmender Nutzungsdruck auf die Wälder, der vielfältige Störungen verursacht. Eine Beschränkung der Sammelzeit zur allgemeinen Schonung von Flora und Fauna ist für den Ballungsraum Zürich deshalb auch aus diesem Grund zweckmässig. Auch die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft sowie die Schweizerische Kommission für die Erhaltung der Pilze halten in ihrem Merkblatt «Pilze schützen und fördern» (Birmensdorf, 2012) fest, dass Schontage aus naturschützerischer Sicht begründet sind.

Zu Frage 2:

Entsprechend dem Grundsatz, dass für den Natur- und Heimatschutz die Kantone zuständig sind (Art. 78 Abs. 1 Bundesverfassung [SR 101]), ist der Schutz der Pilze in der Schweiz kantonal geregelt. Aktuelle wissenschaftliche Kenntnisse und Empfehlungen werden dabei laufend mit einbezogen. Mit SwissFungi, das Teil des Schweizerischen Informationszentrums für Arten (Info Species) ist, steht für Fragen rund um den Schutz und die Förderung der Pilze ein wissenschaftliches Kompetenzzentrum zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Wie in der Beantwortung der Frage 1 und in der ausführlichen Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 294/2013 dargelegt, hat sich die einfach gehaltene Pilzschutzverordnung (LS 702.15) im Grundsatz bewährt. Eine Überarbeitung der Pilzschutzverordnung ist deshalb zurzeit nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**